

# LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN  
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929  
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

Landesbüro der Naturschutzverbände · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen



An die  
Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 53 -

50606 Köln

Unser Zeichen  
(bitte unbedingt angeben)

**NE 18-03.10 IMS**

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Ihr Zeichen  
53.0029/11/G44-bax.

Ihr Schreiben vom  
23.05.1011

Datum  
12.07.2011 Ger...

## **Antrag der Bayer MaterialScience AG, Dormagen auf Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Toluylendiisocyanat (TDI) gem. § 4 BlmSchG**

Sehr geehrte Frau Baxmann,

namens und in Vollmacht des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland,  
Landesverband NRW e.V. (BUND NRW) erhebe ich hiermit folgende Einwendungen  
zum oben genannten Antrag.

### **I) Grundsätzliches zum Vorgehen im Genehmigungsverfahren**

#### **1) Beteiligung der (betroffenen) Öffentlichkeit und der Umweltverbände**

Die für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit von der BR Köln angewandte  
Methode der Auslegung von Unterlagen zu Behörden-Dienstzeiten entspricht nicht dem  
angemessenem Zeitrahmen und der Zugänglichkeit der Unterlagen nach IED-Richtlinie  
2010/75/EU - Anhang IV.

Insbesondere für die bereits im nicht-selbstständigen Vorverfahren zur UVP beteiligten,  
ehrenamtlich tätigen UmweltverbandsvertreterInnen ist so eine effektive Vorbereitung  
und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens nicht  
möglich.

Auch wenn die sehr umfangreichen Unterlagen dem Landesbüro zwei Wochen vor  
Fristablauf zugeleitet wurden, ist dies im Rahmen der begrenzten Einwendungsfrist  
sowie sachlich nicht ausreichend und bedarf einer grundsätzlichen Entscheidung des  
zuständigen Ministeriums.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass es nicht ins Belieben des Antragstellers gestellt werden kann, ob und in welcher Form die Planunterlagen im Rahmen eines UIG-Antrags zur Verfügung gestellt werden. Zumindest dann nicht, wenn es sich nicht um ein Betriebsgeheimnis handelt, was vorliegend allerdings nicht der Fall war, da die Unterlagen bereits öffentlich ausgelegt haben.

## **2) Spaltung des Vorhabens**

Für die Herstellung dieser großen Menge TDI bedarf es einer noch größeren Menge an Einsatzstoffen: HCl, TDA, Kohlenmonoxid, ODB. Die Einsatzstoffe sollen von Anlagen am Standort geliefert werden. Die vorhandenen Kapazitäten reichen jedoch nicht aus. Da die beantragte Produktion ohne diese Einsatzstoffe nicht zustande kommt und die Erweiterungen am Standort ohne dieses Produktionsvorhaben nicht benötigt würden, sind diese Veränderungen am Standort gemeinsam zu betrachten und in einem gemeinsamen Verfahren, bei unterschiedlichen Betreibern am selben Standort zumindest zeitlich parallel zu verhandeln.

Die Spaltung eines Vorhabens auf mehrere Verfahren (HCl-Anlage, VBD-Anlage, CO-Reformer), Antragsteller (Linde?, Currenta, Lanxess) und zeitverschoben (CO-Herstellung) erschwert die erforderliche Übersicht über die gesamte hinzukommende Umweltbelastung durch das Vorhaben erheblich.

Daran ändert auch ein gemeinsame Umweltverträglichkeitsprüfung nichts, die für die parallel geführten Verfahren der HCl-Anlage und der VBD-Anlage und sogar für die noch nicht weiter offen gelegte CO-Herstellung (CO-Reformer) gelten soll. Im Gegenteil: Gerade die offenbar gegebene Möglichkeit, die Anlagen zusammen in einer einzigen UVU abzuhandeln, spricht dafür, dass es sich tatsächlich um eine zusammengehörige Anlage handelt, die auch zusammen hätte offengelegt werden müssen!

Die Spaltung in mehrere Verfahren ist geeignet, die Beschäftigung der Einwender und die Auseinandersetzung mit der Planung im Ganzen und in den Einzelteilen zu erschweren! Der BUND behält sich daher vor entsprechende Einwendungen zu den anderen, teils noch nicht offengelegten Planungen auch in diesem Verfahren vorzutragen und in der Erörterung anzusprechen.

Die so mehrfach isolierte Betrachtung der Umweltauswirkungen am Standort widerspricht der Zusammenführungsvorgabe der IED- Richtlinie.

Ein Genehmigungsbescheid für das isolierte Vorhaben TDI-Anlage kann somit als unvollständig und nicht rechtsbestandsfähig angesehen werden.

## **3) Wettbewerbsverzerrung**

Durch das o.g. Vorgehen wird dem hiesigen Antragsteller ein Wettbewerbsvorteil eingeräumt, den andere Mitbewerber mit anderen Standortbedingungen nicht haben. Dadurch entsteht eine unzulässige Wettbewerbsverzerrung.

#### **4) unklare Kapazitätserweiterungen**

Der Ursprung zusätzlich vorhandener Kapazitäten an vorhandenen Anlagen durch technische Ausführung ist unklar:

Wie kommt es, dass Verbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen, aber auch Produktionsanlagen für die Eingangsstoffe plötzlich so eklatant höhere Kapazitäten zur Verfügung haben?

- Sind die Erweiterungsgenehmigungen zu diesen Anlagen (z.B. TAD-Anlage, TVA-Anlage etc.) bereits erteilt?
- Oder haben Stilllegungen stattgefunden?

Im ersten Fall sind wie o.g. die zusätzlichen Emissionen der hiesigen Planung zuzurechnen, im 2. Fall können diese Stilllegungen als Bonus – z.B. bei der CO<sub>2</sub>-Bilanz - angerechnet werden.

Erweiterungen der Kapazität, die ohne diese Bedingungen möglich sind, legen den Verdacht nahe, dass sie nicht genehmigungskonform errichtet wurden. Dies ist bei den o.g. Anlagen nachzuprüfen.

## **II) zu den einzelnen Themenbereichen:**

### **1) zum technischen Verfahren:**

#### **a) Alternativen**

Alternative Verfahren zur Herstellung von Polyurethan werden nicht angesprochen. Die Konzentration auf Alternativen zu TDI verschleiern, dass es sich hier um Zwischenschritte in einem Produktionsverfahren handelt.

#### **b) Umweltbilanz**

Angeblich bietet das Gasphasenphosgenierungsverfahren Vorteile für die Umwelt.

Da aber keine Angaben zu entfallendem Energie- und/oder Ressourcenverbrauch gemacht werden, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.

Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass evtl. vorhandene kleine Vorteile durch die höhere Kapazität der geplanten Anlage vollkommen aufgebraucht und erhebliche Zusatzbelastungen gegenüber dem Ist-Zustand zu befürchten sind.

Vergleiche mit Veröffentlichungen des UBA zum herkömmlichen Verfahren zeigen keine Verbesserungen auf.

Und da auch in den Fließbildern keine Stoff-, Energie- und Mengenangaben gemacht werden, ist die Effizienz der einzelnen Schritte und des Gesamtverfahrens nicht nachvollziehbar.

#### **c) Mehrfach angelegte Aggregate**

Einige der Anlagenteile werden mal in 2-, mal in 3-facher Ausführung angelegt. Dadurch kommt es zu einer hohen Verdichtung und Verrohrung von Aggregaten. Das Ziel dieser Ausführung bleibt unklar. Da es keine konkreten Aussagen zur Größe der Reaktoren, Behälter und teilweise den Rohren gibt, bleibt zu vermuten, dass andere als die angegebenen Kapazitäten angestrebt sind.

**d) gefährliche Verfahrensführung**

Aus den Unterlagen geht auch nicht immer einwandfrei hervor, ob Aggregate in 2- oder 3-facher Ausführung parallel oder hintereinander geschaltet sind (Phosgenvereiner parallel oder nacheinander?, 3 Phosgenierstraßen, 2 Kolonnenstraßen). Die damit verbundenen Aufteilungen und Zusammenführungen stellen zusätzliche Gefahrenpunkte dar und bedürfen der Erklärung. Die wiederholten Aufwärm- und Abkühlphasen stellen eine hohe Beanspruchung für die Aggregate und deren Dichtigkeit dar.

**2) Stoffe / Ressourcen:**

**a) Zementierung der Chlorchemie**

Die TDI-Produktion zementiert genauso wie die Phosgen- und Chlorbenzolproduktion die energieintensive und umweltschädliche Chlorchemie. Im vorliegenden Fall wird sie sogar noch ausgebaut. Dabei gibt es für das Endprodukt PU zahlreiche, umweltverträglichere Alternativprodukte. Dieser Ausbau der Chlorchemie wird abgelehnt.

**b) Ersatzstoffpflicht**

Lt. IED-RL Artikel 58 sind karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe ab dem 1.6.2015 schnellstmöglich zu ersetzen. Die Einsatzstoffe TDA und Kohlenmonoxid fallen z.B. unter diese Regelung. Ihr Einsatz würde eine sehr kurze Laufzeit für die hier beantragte Anlage bedeuten. Von daher sind vor Erteilung irgendeiner Genehmigung dieser Anlage oder Teilbereiche dieser Anlage alternative Verfahren und Einsatzstoffe zur Herstellung der Endprodukte zu prüfen. Eine Genehmigung dieser Anlage würde die Herstellung dieses Stoffes auf mind. weitere 30 Jahre zementieren und Alternativen bzw. die Produktion von umweltverträglicheren Stoffen und somit die Substitution verhindern.

**c) Unklare Zusammensetzung**

Der Reinheitsgrad der Zwischenprodukte und die Zusammensetzung der recycelten Stoffe (z.B. Bitumen, Niedersieder) bleibt unklar.

**d) Kältemittel, Wärmeträgermedien**

Verbrauch und Verbleib der in der Erwärmung und Abkühlung der Verfahrensschritte eingesetzten Stoffe wie z.B. Lithiumbromid oder Terphenyle bleiben unklar.

**3) Gewässerschutz**

**a) Entnahme**

Allein für die Produktion werden 600.000 m<sup>3</sup> vollentsalztes Wasser benötigt. Inwieweit weiteres Wasser für Neutralisations-, Verdünnungs-, Kühl-, Wärme- oder Reinigungszwecke verbraucht wird, bleibt unklar. Unklar bleibt auch, durch welche Ersatzmaßnahmen die reduziert bewilligte Entnahmemenge ausreicht.

## **b) Einleitungen**

### **i. Chloridfracht**

Die Produktion geht einher mit einer Zunahme der Einleitung von Chloriden in Höhe von max. 87.600 t/a. Dies ist nicht die einzige zusätzliche Chloridfracht, die durch neue Anlagen zur Belastung des Vorfluters Rhein beitragen. Durch geplante Kohlekraftwerke bzw. Kraftwerkserweiterungen sowie bereits im Bau befindliche Entkalkungsanlage (SWK, Krefeld) steigt die Salzfracht des Rheins wieder an.

Der Verweis auf frühere hohe Belastungen durch den Gutachter ist keine Legitimation für erneute Belastungshöhen.

Zu den Auswirkungen erhöhter Salzfracht wird auf eine Studie der LANUV verwiesen, die zeigt, dass bereits geringere Konzentrationen eine Beeinflussung der Artenzusammensetzung bewirken:

siehe [http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Schwellenwerte\\_Chlorid](http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Schwellenwerte_Chlorid)

54 % der fließgewässertypischen Arten in NRW kommen bei Werten größer 200 mg/l Chlorid nicht mehr vor; 79% dieser Arten nicht mehr bei Chloridwerten > 400 mg/l. Die nach dem Deutschen Faunaindex positiv eingestuften Arten sind in der Mehrzahl chloridempfindlich; Ausfälle gerade dieser Arten führen daher zur schlechteren Bewertung des Erhaltungszustands der Gewässer. Es liegt auf der Hand, dass dies auch die Fließgewässerzönose des Rheins betreffen würde und Auswirkungen auf unterhalb gelegene NATURA 2000-Flächen sowie auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie haben würde.

Die Nutzung von Rheinuferfiltrat zu Trinkwasserzwecken und die Abkommen der IKSR zur Reduzierung der Chloridfrachten sind ebenfalls zu beachten.

### **ii. Regenwasser**

Die Angaben zu den verschiedenen Abwasserarten und –mengen sind nicht nachvollziehbar.

Regenwasser über Dachlüfter kann ggf. austretende Belastungen niederschlagen und führt diese ins Abwasser ab.

Es wird nicht erläutert, worauf, wie häufig, mit welchen Methoden und durch wen Spritz-, Regen- und Löschwasser analysiert und nach welchen Kriterien sie bewertet werden.

### **iii. zusätzliche TOC-/AOX-Frachten der Kläranlage**

Es fehlen Angaben zu den zur Kläranlage geleiteten Schadstoffmengen und -frachten aus der Anlage.

## **4) Emissionen**

### **a) fehlende Stoffbilanz**

Da die o.g. Mengen- und Stoffangaben in den Unterlagen fehlen, sind die Aussagen zu den Emissionen in die verschiedenen Medien nicht nachvollziehbar.

**b) Verlagerung von Emissionen in andere Anlagen**

Aufgrund der Ableitung und Externalisierung von abgeführten Abgasen in andere Anlagen (HCI, TVA, RVAD, ARA etc.) bleibt unklar, wie viel und welche zusätzlichen Emissionen tatsächlich der TDI-Anlage zugerechnet werden müssen. Es wird auf die eingangs bemängelte Splittung und fehlende Erfassung von Kumulativwirkungen hingewiesen.

**c) Belüftung und Entlüftung Einhausung M46**

Das Gebäude M46 mit den phosgenführenden Anlagenteilen verfügt über zahlreiche Luftzugänge in Wänden und Treppenhäusern sowie auf dem Dach. Es ist auch eine mechanische Belüftungsklappe in M46 hinter dem Ventilator zur Abführung ungereinigter Gase direkt an den Kamin unter Umgehung des Wäschers geplant.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine kontrollierte Erfassung von Freisetzungen jeder Art mehr als fragwürdig.

**d) diffuse Emissionen**

Lt. Immissions-Prognose S.10 fallen keine diffusen Emissionen an, da die Hallenluft über gefasste Quellen abgeleitet würde: Doch wozu sind dann die Dachlüfter und Wandzuluft nötig? Und wieso sind lt. Geruchsgutachten Gerüche als diffuse Emissionen möglich? Auch diese sind stoffbezogen. Der Widerspruch sollte nachvollziehbar aufgeklärt werden.

**e) Unvollständige Angaben**

Diverse Abluftströme werden über Aktivkohlefilter oder Staubfilter geleitet. Es werden nur vereinzelte Aussagen zu den Einsatzstoffen, aber nicht zu gasförmigen organischen, halogenorganischen und krebserzeugenden Emissionen durch/von Zwischenprodukte/n gemacht. Aussagen zur Höhe der zusätzlichen HCI- Emissionen fehlen ganz.

Die Angaben zu Emissionen des CO-Reformers ohne weitere Anlagen- und Betriebs-Beschreibung und ohne Kapazitäts- und Stoffflussangaben sind nicht nachvollziehbar. Sie können somit nicht zur Bewertung irgendeiner Zusatzbelastung herangezogen werden.

Aussagen wie: ‚die Abluft wird vor Atmosphärenabgabe soweit erforderlich gereinigt‘ sind ohne Mess- und Entscheidungskriterien nichts sagend.

**5) Immissionsprognose**

**a) Sonderfallprüfung organische und krebserzeugende Stoffe / VOC-Messungen**

Obwohl am Standort organische und halogenorganische (z.B. Tetrachlorkohlenstoff, ODB, PDB) und krebserzeugende Stoffe (z.B. TDA) in großen Mengen erzeugt, gehandhabt und entsorgt werden, wurden keine Vorbelastungsuntersuchungen zu diesen Stoffen – die in der neuen Anlage in erhöhter Menge vorkommen sollen - erhoben.

Dementsprechend können auch keine Aussagen zur Relevanz / Irrelevanz von Zusatzbelastungen durch Schadstoffe dieser Klassen aus der geplanten Anlage gemacht werden. Es ist von hoher Zusatzbelastung auszugehen, allein wegen der mehr als 3,5 fachen Kapazitätserhöhung. Wir fordern eine Sonderfallprüfung. Insbesondere ist die Vor- und Zusatzbelastung durch VOC, Chlorbenzolen und HCl zu ermitteln, auch im Hinblick auf mögliche Überschreitungen der Luftqualitätsrichtlinie.

Entsprechend müssen die zugehörigen Ausbreitungsberechnungen und die Immissionsprognose angepasst werden.

#### **b) Rechenlaufprotokolle**

Die Rechenlaufprotokolle zur Immissionsprognose entsprechen nicht den Angaben im Text. Sie beziehen sich auf Transporte und nicht auf das Kraftwerk. (10.1. viele LKW-Transporte Quellen < 10 m Höhe, 10.2. 2 BKW-Transporte Quellen < 10m Höhe).

Zudem werden nicht nachvollziehbare Änderungen vom Standard bei Berechnung gefordert. Die Rechenlaufprotokolle sind daher zu erläutern.

### **6) Anlagensicherheit**

#### **a) Sicherheitstechnik**

Der Umstieg von Flüssig- auf Gasphasenphosgenierung beinhaltet ein höheres Gefährdungspotential. Die bisherige Anlage war eine Pilotanlage mit 30.000 t Kapazität.

Die Erfahrungen sind nicht ohne Weiteres übertragbar.

Die Sicherheitsanalyse sollte nachvollziehbar dargestellt werden.

Die hier beschriebene Einhausung entspricht nicht dem Stand der Technik anderer phosgen-führender Betriebe (s.o.)

Mit welcher Apparatur wird Chlor mit CO im Chlorverdampfer intensiv gemischt?  
Wie sind hier Zündgefahren ausgeschlossen?

#### **b) Ausbreitungsberechnungen für Dennoch-Störfälle**

Da Aussagen zu Druck, Temperaturen und deren Schwankungen sowie zu Behälter- und Rohrbemessungen und jeweiligen Inhaltsstoffen fehlen, sind die vorgelegten Ausbreitungsberechnungen unvollständig und nicht nachvollziehbar.

Es fehlen Ausbreitungsberechnungen zu Phosgen, OBD und TDA unter Berücksichtigung der tatsächlichen Rohrleitungsdurchmesser bzw. der größten zusammenhängenden Menege (GZM).

Es findet eine starke Verdichtung der Bebauung statt: dadurch verändert sich das lokale Kleinklima, der Abzug von freigesetzten Stoffen erfolgt je nach Wind- und Temperaturbedingungen und Stoffeigenschaften (z.B. Schwergase wie CO) ggf. sehr viel langsamer und/ in Fahnen. Auch dies ist bei Ausbreitungsberechnungen zu berücksichtigen.

**c) Dominoeffekte**

a. benachbarte Anlagen

Mit welchen umliegenden Anlagen können welche Dominoeffekte auftreten?  
zu Acrylsäure- und anderen Gefahrstofftanks z.B. der benachbarten TAD-Anlage?

b. Rohrleitungen

Wie weit ist der Abstand zu Ethylengas-Pipeline?

Die Zündgefahr durch sauerstoffhaltige Abluft über Rohrbrücken zur TVA ist z.B. abhängig vom Druck, wird aber nicht thematisiert.

c. zu verbindende Anlagen

Inwieweit kann es durch die Verbindung mit vorhandenen Anlagen und deren – plötzlich - hoher Beanspruchung (wenn nicht Kapazitätsausweitung) zu Fehlfunktionen an diesen Anlagen (z.B. TAD-Anlage) kommen?

**d) Ausfallszenarios**

Die Maßnahmen zu betrachteten Ausfallszenarios erschöpfen sich v.a. im Einbau von Fühlern und Anzeigegeräten und automatischem Abfahrbetrieb.

Doch wie wird die Anlage in einen sicheren Betriebszustand gefahren, wenn es plötzlich zu einem Stromausfall kommt?

Und was geschieht mit den anderen Anlagenkomponenten, die nicht abgefahren werden?

**e) Umgebungsbedingte Gefahrenquellen**

Inwieweit wurden umgebungsbedingte Gefahrenquellen wie z.B. Hochwasser, Niedrigwasser und Sturm berücksichtigt?

Welchen Sturmstärken können die Blechverkleidung und die teilweise offenliegenden Kolonnen, Kamine und Behälter widerstehen?

**f) Wartung**

Wie häufig ist eine Druck-Prüfung von Rohren und Behältern geplant und unter welchen Bedingungen wird diese durchgeführt?

**g) Notfallplanung**

Wie ist die Warnung der Bevölkerung geplant für den Freisetzungsfall? Wie schnell kann sie erfolgen? Wer ist dafür freigabeberechtigt?

**7) Bauausführung / Bodenschutz**

Auffangwannen weisen teilweise nur säurefeste, aber nicht lösemittelfeste Beschichtungssysteme auf.

Rohre und Behälter (soweit nicht beheizt oder gekühlt) sind weitestgehend einwandig geplant: Wie und wie häufig werden Schweißnähte überprüft? Wie werden evtl. Korrosionsvorgänge erfasst? Wie werden kleinste Leckagen detektiert?



Die wiederholten Aufwärm- und Abkühlphasen stellen eine hohe Beanspruchung der Baustoffe dar. Aussagen zu Materialermüdung und Standzeit der einzelnen Aggregate werden nicht gemacht

## **8) Energie**

### **a) Energiebilanz**

Die Herstellung von Polyurethanen ist extrem energie- und rohstoffintensiv. Dazu trägt u.a. der Zwischenschritt der TDI-Herstellung bei. Die wiederholten Aufwärm- und Abkühlphasen weisen auf eine sehr energieintensive Verfahrensführung hin.

Leider sind zum Energieeinsatz der beantragten TDI-Produktion bis auf einen Erdgasverbrauch keine weiteren Angaben z.B. zum Stromverbrauch für die zahlreichen Verfahrensschritte in und um die Anlage gemacht worden.

Gemäß Artikel 11, 12 und 13 der IED-RL ist der Energieverbrauch darzulegen und die Energieeffizienz nachzuweisen. Dies ist nachzuholen, bevor eine Genehmigung ausgesprochen wird, und der Öffentlichkeit vorzulegen.

Es ist nicht einzusehen, warum Bürger angeblich energieeinsparende Maßnahmen mit Materialien ergreifen/bezahlen sollen, deren Energiebilanz aus deren Herstellung nicht nachvollzogen werden kann und womöglich ein Vielfaches der haushaltsnahen Einsparung schon vorher verbraucht hat.

### **b) Wärmeableitung**

Es findet nur eine begrenzte Wärmerückgewinnung an einzelnen Aggregaten und keine aus dem Abgas der Erdgasverbrennung AL 1: 220°C statt, jedoch werden 2 zusätzliche Kühltürme genannt, deren genauer Standort, Ausführung und Emissionen nicht angegeben werden. Dies ist nachzuholen.

### **c) CO<sub>2</sub>-Bilanz**

Analog zur Energiebilanz ist eine CO<sub>2</sub>-Bilanz entsprechend den freiwilligen Vereinbarungen der energieintensiven Industrie mit der Bundesregierung vorzulegen.

## **9) Abfälle**

### **a) Entsorgungsanlagen**

Es ist unklar, ob die genannten Entsorgungsanlagen tatsächlich für die verschiedenen Abfälle bzw. Abgase (insbesondere halogenhaltige) geeignet und zugelassen sind.

Die angegebenen freien Kapazitäten sind nicht nachvollziehbar.

Werden die genutzten Verbrennungsanlagen nach TA Luft 2002 betrieben?

### **b) Mengen / Inhaltsstoffe**

Die Angaben zu den anfallenden Abfällen sind unkonkret hinsichtlich Zusammensetzung und Mengen (z.B. Abwasserschlammgemische) Angesichts z.B. der hohen Abgasbeladung mit OBD am OBD-Tank wird die Angabe zur Menge der verbrauchten Aktivkohlefilter bezweifelt. Aussagen zur Standzeit der Filter fehlen.

Die Zugabe von Bitumen zum TDI-Rückstand stellt eine Verdünnung dieses Abfalles dar, welche unzulässig ist. Auch hier ist die Zusammensetzung zu konkretisieren.

#### **10) Naturschutz**

Aus o.g. Gründen ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unvollständig. Hierzu wird u.a. auf den Punkt 3 b i dieser Stellungnahme (Chlorid-Last) hingewiesen. Die Aussage, dass es keine relevanten Zusatzbelastungen und Auswirkungen gäbe, ist somit nicht korrekt.

Unklar ist die bisherige Nutzung der Brachfläche: handelt es sich um eine Ausgleichsfläche?

Für die umgebenden FFH-Gebiete ist durch die geplanten Anlagen mit einer weiteren Versauerung durch saure Komponenten (Stickoxide, HCl, SO<sub>2</sub>) zu rechnen. Hierzu fehlen Vorbelastungserhebungen und Aussagen in der UVP.

#### **11) Lärm**

Bei hohen Abluftströmen ist die Anlage zu laut.  
Die Lärmemissionen aller mit dieser Planung in Zusammenhang stehenden Anlagen sind zu summieren.

#### **12) Umweltschadensvorsorge / Umwelthaftung**

Vor einer Genehmigung sollte der Nachweis über die Versicherbarkeit möglicherweise entstehender Schäden durch die Anlage erbracht werden.

#### **13) Arbeitsschutz**

Dem Antrag liegt nur das Einverständnis des Betriebsrates mit den Änderungen an der VBD-Anlage bei.

Zudem ist nicht ausgeführt, mit welcher Schutzausrüstung die Arbeitnehmer ihre Rundgänge durchführen.

Angesichts bereits erfolgter Unfälle bei der Wartung phosgenhaltiger Anlagen sind die entsprechenden Arbeitsschutzvorkehrungen darzustellen.

Aus oben aufgeführten Gründen hält der BUND NRW die geplante Anlage nicht für genehmigungsfähig und fordert die Behörde auf, den Antrag zurückzuweisen.

Sollte es dennoch zu einem Erörterungstermin kommen, bitten wir bereits jetzt um die Anfertigung eines Wortprotokolls mittels Mikrofonaufnahme und die Zusendung des Protokolls an das Landesbüro der Naturschutzverbände. Diese Stellungnahme wurde mit Angelika Horster erarbeitet. Sie wird daher bereits jetzt als eine der VertreterInnen des BUND NRW für den Erörterungstermin benannt.

Fragen, die sich aus der Erörterung o.g. und anderer Fragen ergeben, behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhard